

Geoinformationsgesetz

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007¹,
gestützt auf Artikel 31, 35 Absatz 2 und 4, 36 und 37 sowie Artikel 44 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geoinformationen³ (GeolG) und die Erhebung und Verwendung von Geobasisdaten des Kantons, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie den Betrieb des Geoinformationssystems.

Art. 2 *Geoinformationssystem* *a. Allgemeines*

Der Kanton führt zum Vollzug des Geoinformationsrechts ein elektronisches Geoinformationssystem, in welchem die Geobasisdaten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden und weitere Geodaten in elektronischer Form abgerufen oder heruntergeladen werden können.

Art. 3 *b. Organisation*

¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation und den Betrieb des Geoinformationssystems in Ausführungsbestimmungen.

² Er kann, unter Vorbehalt seiner Finanzbefugnisse, Vollzugsaufgaben des Geoinformationsrechts an Dritte übertragen oder mit anderen Kantonen zusammenarbeiten.

Art. 4 *Geodaten von Dritten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Geoinformationen von allgemeinem Interesse von Privaten und Dritten ins Geoinformationssystem aufgenommen werden können.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Geodaten in das Geoinformationssystem.

³ Rechtswidrige, persönlichkeitsverletzende, den guten Sitten widersprechende oder das Informatiksystem übermässig belastende Daten von Privaten und Dritten werden entschädigungslos aus dem Geoinformationssystem gelöscht.

Art. 5 *Veröffentlichungen*

¹ Der Kanton und die Gemeinden können Geobasisdaten, welche der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht werden müssen, im Geoinformationssystem veröffentlichen. Der Veröffentlichung kommt nur informativer Charakter zu.

² Die Gesetzgebung kann vorsehen, dass der Veröffentlichung von Geobasisdaten im Geoinformationssystem die Wirkung der amtlichen Publikation zukommt.

Art. 6 *Anwendungsbereich*

¹ Die Bestimmungen über die Gemeinden und kommunale Geobasisdaten gelten für die übrigen Körperschaften und Genossenschaften des öffentlichen Rechts und Zweckverbände sinngemäss.

² Soweit die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Trägerschaften delegiert wurde, kann der Regierungsrat bzw. die Einwohnergemeinde diese verpflichten, ihre Geobasisdaten in das Geoinformationssystem aufzunehmen.

Art. 7 *Mitwirkung der Gemeinden*

Vor Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, welche die Zuständigkeit und die Interessen der Gemeinden betreffen, stellt der Regierungsrat die Mitwirkung der Gemeinden sicher.

Art. 8 *Zuständigkeit*

¹ Das Volkswirtschaftsamt vollzieht die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes und des Kantons, soweit keine andere Vollzugsbehörde oder Amtsstelle bezeichnet ist oder Dritte damit beauftragt sind.

² Das Volkswirtschaftsamt oder eine ihm zugeordnete Koordinationsstelle unterstützt und berät die kantonale Verwaltung. Der Regierungsrat regelt die näheren Aufgaben der Koordinationsstelle.

Art. 9 *Aufsicht*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement übt die Aufsicht über den Vollzug des Geoinformationsrechts aus.

² Eine mit dem Vollzug beauftragte privatrechtliche Trägerschaft steht unter der Aufsicht des Kantons. Der Regierungsrat regelt die Rechte und Pflichten der Trägerschaft in einer Vereinbarung.

Art. 10 *Ergänzendes Recht*

Soweit das kantonale Geoinformationsrecht keine Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Geoinformationen⁴ und dessen Ausführungserlasse, insbesondere Art. 17 und Art. 20 GeoIG und Art. 33 und Art. 51 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV)⁵.

Art. 11 *Amtliche Vermessung und geografische Namen*

Der Kantonsrat regelt die Amtliche Vermessung und die geografischen Namen in einer Vollziehungsverordnung.

II. Geobasisdatenkatalog

Art. 12 *Aufgaben*

¹ Der Regierungsrat:

- a. legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und die entsprechenden Zugriffsarten und -berechtigungen fest;
- b. bezeichnet die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts

zuständige Stelle, soweit diese nicht durch die Gesetzgebung bestimmt ist;

- c. erlässt – in Anlehnung an die Bundesregelung – Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen der Geobasis- und Geometadaten des kantonalen und kommunalen Rechts und weiterer Geodaten;
- d. legt fest, welche Stelle über die Zugangsgewährung entscheidet; er kann diese Aufgabe – unter Wahrung des Rechtsschutzes – auch an eine private Trägerschaft übertragen;
- e. bezeichnet die für die Archivierung und die Historisierung zuständigen Stellen; er kann Mindestanforderungen für die Archivierung und Historisierung erlassen;
- f. ist zuständig für den Abschluss des Vertrages zwischen dem Bund und dem Kanton über die Modalitäten und die Bemessung der Ausgleichszahlungen.

² Der Einwohnergemeinderat kann für Geobasisdaten des kommunalen Rechts in analoger Weise einen Geobasisdatenkatalog schaffen.

Art. 13 *Meldung*

Die Amtsstellen haben der zuständigen Stelle Änderungen und Ergänzungen zum Geobasisdatenkatalog zu melden.

III. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 14 *Aufgaben des Regierungsrats*

¹ Der Regierungsrat:

- a. legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts Gegenstand des kantonalen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind;
- b. bezeichnet die für den Kataster verantwortliche Stelle;
- c. bezeichnet die Stellen, welche Auszüge erstellen und beglaubigen; er kann diese Aufgabe auch an eine private Trägerschaft übertragen;
- d. regelt das Verfahren zur Aufnahme und die Nachführung der Daten im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen;
- e. bezeichnet die Stellen im Kanton und in den Gemeinden, bei welchen der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen unentgeltlich eingesehen werden kann.

² Die Einwohnergemeinden können in analoger Weise weitere Geobasisdaten des kommunalen Rechts als Gegenstand des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts bezeichnen.

Art. 15 *Haftung*

¹ Die Haftung gegenüber gutgläubigen Dritten für die Führung des Katasters richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Dem Kanton steht gegenüber den Datenlieferanten ein Regressrecht zu, soweit der Schaden durch eine unrichtige oder verspätete Datenlieferung verursacht wurde.

³ Eine mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragte privatrechtliche Trägerschaft haftet dem Kanton und den Gemeinden für den entstandenen Schaden, soweit sie schuldhaft handelt.

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 16 *Finanzierung*

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Errichtung des Geoinformationssystems.

² Die Kosten der Aufbereitung, Nachführung, Historisierung und Archivierung von Geobasis- und Geometadaten und der Daten des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen trägt das Gemeinwesen oder die Trägerschaft, welches bzw. welche für die entsprechenden Daten zuständig ist.

³ Dritte tragen die vollen Kosten für die Aufnahme ihrer Geodaten ins Geoinformationssystem.

⁴ Der Regierungsrat schliesst mit dem Bund Programmvereinbarungen über die Finanzierung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ab.

Art. 17 *Gebühren*

¹ Der Regierungsrat legt für den Kanton und die Gemeinden die Gebühren für den Zugang zu Geobasisdaten und deren Nutzung gemäss den Grundsätzen von Art. 15 Abs. 2 und 3 GeolG⁶ und Art. 44 bis 47 GeolV⁷ fest.

² Kantonale Stellen, Gemeinden und Dritte, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind von dieser Gebühr befreit.

Art. 18 *Beiträge*

Der Regierungsrat kann im Rahmen des Staatsvoranschlags Beiträge für Ausbildung und Forschung bewilligen.

Art. 19 *Gewerbliche Leistung*

Die öffentlich zugänglichen Geobasisdaten können vom Kanton und von den Gemeinden nach den Grundsätzen von Art. 19 GeolG⁸ gewerblich angeboten werden.

V. Datenschutz, Rechtsschutz

Art. 20 *Datenschutz*

¹ Der Datenschutz richtet sich, vorbehältlich bundesrechtlicher Vorschriften, nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Datenschutz⁹.

² Das Volkswirtschaftsdepartement kann Weisungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und weiterer Rechte im Geoinformationssystem erlassen.

³ Wer in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt ist, kann von der zur Verwaltung der Geobasisdaten zuständigen Stelle die Löschung oder die Anonymisierung von Daten verlangen, soweit dies der Zielsetzung des Geoinformationsrechts nicht widerspricht.

Art. 21 *Rechtsschutz*

¹ Der Regierungsrat regelt den Rechtsschutz in Ausführungsbestimmungen, soweit Dritten hoheitliche Befugnisse übertragen werden.

² Gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er erlässt insbesondere Vorschriften über:

- a. die Organisation und den Betrieb des Geoinformationssystems (Art. 3, 9 und 12);
- b. die Aufnahme von Geodaten Dritter in das Geoinformationssystem (Art. 4);
- c. Aufgaben der Koordinationsstelle (Art. 8 Abs. 2);
- d. den Geobasisdatenkatalog des kantonalen Rechts und die Umsetzung des Bundesrechts (Art. 12);
- e. den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Umsetzung des Bundesrechts (Art. 14);
- f. die Gebühren (Art. 17);
- g. die Zuständigkeiten und den Rechtsschutz (Art. 3, 12, 14, 20 und 21).

² Der Regierungsrat überprüft nach Abschluss der Evaluationsphase gemäss Art. 43 Abs. 1 GeolG die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des kantonalen Geobasisdatenkatalogs und des kantonalen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Er stellt dem Kantonsrat Antrag auf Weiterführung, Erweiterung und Kürzung des kantonalen Geobasisdatenkatalogs und des kantonalen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Art. 23 *Änderung bisherigen Rechts*

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 24 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. der Regierungsratsbeschluss betreffend die amtliche Schreibweise von Lokalnamen vom 12. Januar 1952¹⁰,
- b. die Ausführungsbestimmungen über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen vom 5. Juli 1983¹¹.

Art. 25 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

¹ SR 510.62

² GDB 101

³ SR 510.62

⁴ SR 510.62

⁵ SR 510.620

⁶ SR 510.62

⁷ SR 510.620

⁸ SR 510.62

⁹ GDB 137.1

¹⁰ LB IX 62

¹¹ LB XVIII 229, XXIII, 362, ABI 2007, 810 und 1003, ABI 2008, 1996

Anhang zum Geoinformationsgesetz

I.

Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:

Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004¹²

Art. 18 Abs. 3

³ Der Verlauf der Leitungen wird ins Geoinformationssystem aufgenommen.

II.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Vollziehungsverordnung über die amtliche Vermessung vom 27. April 1995¹³

Ingress

in Ausführung der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992¹⁴ und der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) vom 21. Mai 2008¹⁵,

gestützt auf Artikel 44 und 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁶ und Artikel 11 des Geoinformationsgesetzes vom ...¹⁷,

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Erneuerung, Nachführung, Nutzung und Kostentragung der für das ganze Kantonsgebiet definitiv anerkannten amtlichen Vermessung und den Vollzug der Verordnung über die geografischen Namen vom 21. Mai 2008¹⁸.

Art. 4 Abs. 2 Aufgehoben

~~² Die kantonale Nomenklaturkommission bezeichnet nach Anhörung der Gemeinde die in die amtliche Vermessung aufzunehmenden Flurnamen; sie legt deren Schreibweise sowie deren räumlichen und sachlichen Geltungsbereich fest.~~

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat bezeichnet einen oder mehrere Nachführungsgeometer und schliesst mit diesen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab. Sie müssen im Besitze des Ingenieur-Geometer-Patents und im Geometerregister eingetragen sein.

Art. 7 Unternehmer (Art. 44 und 45 VAV)

Die Arbeiten für Erneuerungen und Landumlegungen im Rahmen der amtlichen Vermessung können an andere patentierte und im

PS: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Erlassen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer oder qualifizierte Vermessungsfachleute vergeben werden.

Art. 20 *b. Persönliche Zustellung*

¹ Die in ihren Rechten berührten Grundeigentümerⁿ, deren Adresse in der Schweiz bekannt ist, werden vom Gemeinderat mit normaler Post über die Auflage und die ihnen zustehenden Rechtsmittel informiert werden vom Gemeinderat rechtzeitig mit eingeschriebenem Brief zugestellt.

- ~~a. eine Kopie des Flächenverzeichnisses,~~
- ~~b. der Hinweis auf die Planauflage,~~
- ~~c. eine Rechtsmittelbelehrung, verbunden mit dem Hinweis, dass die Vermessung in Rechtskraft erwachse, wenn dagegen während der Auflagefrist nicht Einsprache erhoben wird.~~

² Dem Grundeigentümer ist auf Verlangen eine Ausschnittkopie des Plans ~~für das Grundbuch über einzelne seiner Liegenschaften oder flächenmässig ausgeschiedener selbständiger und dauernder Rechte~~ zuzustellen.

³ ~~Grundeigentümer mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben beim Grundbuchamt eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen. Wenn die Vertretung nicht bestimmt ist, gilt die öffentliche Auflage als Zustellung.~~

Art. 25 *Aufgehoben Übersichtsplan*

~~Der Nachführungsgeometer sorgt im Rahmen von Art. 55 Abs. 2 VAV für die Erhaltung und Nachführung des Übersichtsplans.~~

Art. 32 Sachüberschrift

Gebühren ~~(Art. 38 VAV)~~

Überschrift nach Art 42

XIa Geografische Namen

Art. 42a Geografische Namen der amtlichen Vermessung

¹ Die Nomenklaturkommission:

- a. bezeichnet nach Anhörung der **Einwohnergemeinde** die in die amtliche Vermessung aufzunehmenden geografischen Namen der amtlichen Vermessung und legt deren Schreibweise sowie deren räumlichen und sachlichen Geltungsbereich fest;
- b. führt das **Obwaldner Namensverzeichnis** weiter und macht dieses öffentlich zugänglich;
- c. sorgt für eine Harmonisierung der Strassennamen;
- d. erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren; Behörden und Amtsstellen sind von der Gebührenpflicht befreit.

² Die geografischen Namen der amtlichen Vermessung sind im amtlichen Verkehr anzuwenden.

Art. 42b Ortschaften und Strassen

Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für die Festlegung und Bezeichnung von Ortschaften und bezeichnet nach Anhörung der Nomenklaturkommission die Strassen.

Art. 43 Abs. 3

³ Der Regierungsrat hat volle Überprüfungsbefugnis.

Art. 44a Übergangsbestimmung

Bestehende öffentlich-rechtliche Verträge mit Personen, welche im Geometerregister eingetragen sein müssen, gelten weiterhin, sofern die Eintragung im Geometerregister innert der Frist von Art. 41 Abs. 4 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer¹⁹ erfolgt. Andernfalls sind die öffentlich-rechtlichen Verträge zum nächstmöglichen Termin zu beenden.

2. Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980²⁰

Art. 2 Abs. 4

⁴ Der Plan für das Grundbuch und die Verzeichnisse werden den Einwohnergemeindekanzleien elektronisch verfügbar gemacht.

Art. 9 Abs. 2 aufgehoben

² ~~Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag der Nomenklaturkommission die amtliche Schreibweise der Flurnamen; sie ist im Grundbuch anzuwenden.~~

Art. 17b Abs. 1

¹ Der Regierungsrat entscheidet über Art und Umfang des Zugriffs auf Daten des Hauptbuches für Nachführungsgeometer Grundbuchgeometer, Amtsstellen des Kantons, Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Urkundspersonen.

3. Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Bereinigungsverordnung) vom 6. September 1985²¹

Art. 13 Abs. 3

³ Die Bereinigungsämter und die Bereinigungskommissionen können die Hilfe der Grundbuchämter und der Nachführungsgeometer Grundbuchgeometer in Anspruch nehmen.

Art. 47 Abs. 4

⁴ Das Bereinigungsamt ist berechtigt, falls ihm der eingereichte Plan als ungenügend erscheint, die Vorlegung eines von einem Nachführungsgeometer Grundbuchgeometer oder Architekten erstellten Plans zu verlangen.

Art. 52 Abs. 2

² Das Bereinigungsamt unterbreitet den Berechtigten eine entsprechende Mutation des Nachführungsgeometers Grundbuchgeometers.

4. Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994²²

Art. 28 Abs. 1 Bst. a

¹ Dem Baugesuch sind in der vorgeschriebenen Anzahl beizulegen:

- a. ein Situationsplan ~~(Auszug aus dem nachgeführten Grundbuchplan, ein Exemplar datiert und unterzeichnet vom Grundbuchgeometer), basierend auf einem aktuellen Auszug aus dem Grunddatensatz der amtlichen Vermessung,~~ in der Regel im Massstab 1:500, in welchem der geplante Bau und die Nachbargebäude, die Grenz-, Gebäude-, Strassen- und andern Abstände, die Baulinien und die Zu- und Wegfahrten eingezeichnet und vermasst sind sowie zusätzlich ein Auszug des nachgeführten Plans für das Grundbuch mit gleichem Ausschnitt und Massstab, datiert von der zur Ausgabe berechtigten Stelle;

5. ~~Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 10. September 1963~~²³

Art. 5 Abs. 1

¹ Mit den Gesuchen um Bewilligung baulicher Massnahmen innerhalb der Projektierungszonen (Art. 16 BG) sind ein Vorprojekt und ein vom zuständigen Nachführungsgeometer Grundbuchgeometer erstellter Plan für das Grundbuch Situationsplan einzureichen.

~~6. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989~~²⁴

Art. 7a Publikation

¹ ~~Die Pläne der bestehenden Fuss- und Wanderwegnetze bilden die Grundlage für die Geobasisdaten.~~

² ~~Diese werden durch die kantonale Fachstelle laufend nachgeführt und für die Einsichtnahme beim Kanton sowie den Gemeinden aufgelegt sowie im Rahmen der Geoinformationsgesetzgebung für den Zugang und die Nutzung zur Verfügung gestellt.~~

³ ~~Müssen Fuss- oder Wanderwege aus Sicherheitsgründen gesperrt werden, so ist dies vor Ort zu kennzeichnen, bei längerfristigem Unterbruch auch in den Geobasisdaten anzumerken.~~

- 12 GDB 663.1
13 GDB 213.11
14 SR 211.432.2
15 SR 510.625
16 GDB 101
17 GDB ...
18 SR 510.625
19 SR 211.432.261
20 GDB 213.41
21 GDB 213.51
22 GDB 710.11
23 GDB 720.51
24. GDB 720.71